

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Verlagsgesellschaft

in

Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. März 1896.

N 11.

Zusatz: 1. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Einsetzung der Abtheilung der Kaiserlichen Kanal-Kommission Seite 76
 2. **Finanzwesen:** Referatnachtrag, betreffend die Auszahlung der Zinsen von im Reichsschatzbuch eingetragenen Forderungen 76
 3. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1896 76
 4. **Post- und Steuerwesen:** Berathungen in dem Senate über den Bräutigang der Post- und Steuerstellen . 78

5. **Versicherungswesen:** Referatnachtrag, betreffend die Zulassung besonnener Reformvorrichtungen zur selbstständigen Durchführung der Unfallversicherungs- und Altersversicherung; — Referatnachtrag, betreffend die Bestellung von Beamten öfterlicher Verbände oder Körperschaften von der Verpflichtung zur Unfallversicherungs- und Altersversicherung 79
 6. **Kanalbauwesen:** Gewässerbau; — Gewässerbau-Gesetzgebung 81
 7. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Kaufleuten aus dem Reichsgebiet. 81

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Behanntmachung.

Nachdem mit der planmäßigen Fertigstellung des Kaiser Wilhelm-Kanals einschließlich der nachträglichen Ergänzungswerkeitei die im Jahre 1886 zur Herstellung des Kanals eingesetzte Kaiserliche Kanal-Kommission zu Kiel ihre Aufgabe erfüllt hat, stellt dieselbe mit dem 31. März d. J. ihre Thätigkeit ein. Die zu diesem Zeitpunkt aus ihrem Geschäftsbereiche noch nicht abgewickelten Angelegenheiten, insbesondere die Beendigung der schwebenden Rechtsgeschäfte und der Abgleich der Abrechnungsberechnungen, gehen auf das Kaiserliche Kanalamt in Kiel über.

Berlin, den 11. März 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

2. Finanzwesen.

Behanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auszahlung der Zinsen von im Reichsschatzbucho eingetragenen Forderungen bei dem damit beauftragten Reichsbankreferenten und bei dem Spezialisten der einzelnen Bundesstaaten in Zukunft bereits am 26. des der Fälligkeit der Zinsen von angelegten Monats beginnt.

Berlin, den 4. März 1896.

Reichsschatzkanzler.
v. Goffmann.